

## Bedingungen Betriebspraxis

### Arbeitszeit

Die Schüler/innen der zweiten Klasse Handelsschule Feldkirch müssen von November 2023 bis April 2024 wöchentlich im Ausmaß von 7,5 Stunden ein Pflichtpraktikum in einem Unternehmen bzw. einer entsprechenden Institution (Sozialeinrichtung, Kommunen usw.) absolvieren. Die 7,5 Stunden können den betrieblichen Erfordernissen angepasst werden. Aus schulorganisatorischen Gründen ist dafür der Mittwoch eingeplant.

### Betreuung

Die Betreuung der Schüler/innen in der Betriebspraxis sollte prinzipiell durch **eine** Person im Betrieb erfolgen, die auch gleichzeitig der/die Ansprechpartner/in für den/die Betreuungslehrer/in ist. Die verpflichtende Anwesenheit und die Pflicht zur konstruktiven Teilnahme der Schüler/innen am betrieblichen Geschehen werden von der Schule gefordert und mit Unterstützung der Betreuungsperson im Betrieb kontrolliert.

Die Betreuung der Schüler/innen, die Organisation und Vorbereitung der Betriebspraxis, die Kooperations- und Kommunikationsaufgaben mit den Partnern in der Wirtschaft und die Betreuung der Schüler/innen in der Praxis erfolgt durch die Lehrperson, die in der Klasse die kaufm. Fächer unterrichtet.

### Versicherung

Die Schüler/innen sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung versichert (§ 8 Abs 1 Z 3 lit ASVG iVm § 175 Abs 5 Z 1 bzw. § 175 Abs 5 Z 3 ASVG). Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden!

### Entgelt

Die Tätigkeit der Schüler/innen im Betrieb darf ausschließlich im Rahmen und zum Zwecke der Ausbildung, des Kennenlernen des Berufsalltages und der Einübung der in der Schule gelernten Theorie erfolgen. Nur eine Anmeldung als geringfügige Beschäftigung wird empfohlen!

Es gelten die jeweiligen Kollektivverträge des Unternehmens (Basis: Lehrlingsentschädigung im 2. Lehrjahr). Wenn es keine KV gibt, gilt der Kollektivvertrag für Handelsangestellte.

### Arbeitnehmerschutz

Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienischen Vorschriften sind einzuhalten.

### Haftung

Haftungsrechtlich und schulorganisatorisch ist die Betriebspraxis eine schulbezogene Veranstaltung gemäß § 13a Schulunterrichtsgesetz.

Während der Betriebspraxis sind die Schüler/innen entsprechend ihrem Alter zu beaufsichtigen. So wird nach § 44 SchUG die Beaufsichtigung an das betreuende Unternehmen übertragen. Das bedeutet nun, dass die Aufsichtsperson

des Jugendlichen funktionell als Bundesorgan tätig wird und im Falle eines Unfalles des Schülers bei einer Vernachlässigung der Aufsichtspflicht hier die Amtshaftung gemäß dem AmtshaftungsG zum Tragen kommt.

Dies ist ein wichtiger Schutz für den/die Unternehmer/in, da der Bund dem Geschädigten aufgrund der AmtshaftungG den Schaden ersetzt und nur dann von den Personen, die als seine Organe gehandelt und die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verübt oder verursacht haben, Rückersatz begehren kann.

Schüler/innen, die dem Unternehmen Schäden verursachen, können zur Ersatzpflicht nach Billigkeit (§ 1310 ABGB) herangezogen werden.

### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Schüler/innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Diese streckt sich auf alle Daten und Informationen, die dem Schüler/der Schülerin in Zusammenhang mit dem Pflichtpraktikum bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Pflichtpraktikums.

### **Datenschutz**

Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich, das Datengeheimnis gem. § 6 Datenschutzgesetz 2000 idgF zu wahren sowie den Datenschutz zu erfüllen.

Es ist untersagt, Daten an unbefugte Personen oder unzuständige Stellen mitzuteilen oder ihnen die Kenntnisnahme zu ermöglichen. Eine Weitergabe ist nur aufgrund ausdrücklicher Anordnung des Dienstgebers bzw. des Datenschutzbeauftragten erlaubt.

Die Verpflichtungen zum Datenschutz besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter. Eine Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann strafrechtlich und schadenersatzrechtlich geahndet werden.

Mag. Michael Weber  
Direktor

März 2023